



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 2017

Nummer 1

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	15. 12. 2016	Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg Anerkennung der Stadt Brilon als Kneipp-Heilbad	2
21281	15. 12. 2016	Anerkennung der Stadt Olsberg als Kneipp-Heilbad	4
21630	19. 12. 2016	Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen	6

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
21. 12. 2016	Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	8
29. 11. 2016	Bekanntmachung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Bekanntmachung der Haushaltssatzung	9
29. 11. 2016	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015	10

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
14. 12. 2016	Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Bekanntmachung über die Zulassung der amtlichen Listenauslegung und der parallelen Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „G9 jetzt!“	14
21. 12. 2016	Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung Nr. 6 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Information der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen über eine Wahl ohne Wahlhandlung) vom 20. Dezember 2016	14

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.

Anlage 1

21281

**Anerkennung der Stadt Brilon
als Kneipp-Heilbad**

Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg
– 24.04.03.01-1 –
vom 15. Dezember 2016

Mit Verfügung vom 15. Dezember 2016 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) der Stadt Brilon die Artbezeichnung

„Kneipp-Heilbad“

verliehen und die Kurgiebetsgrenzen festgesetzt. Die Verleihung erfolgte im Wege der Höherstufung vom Kneipp-Kurort zum Kneipp-Heilbad.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgiebetsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgiebetsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

Beschreibung Kurgiebet Brilon

Im Norden:

Längs der Altenbürener Straße von West nach Ost ab Straßenkreuzung „Müggenborn (Jakobuslinde)“ – Strackestraße – Marktplatz – Bahnhofstraße bis zur „Galmeistraße“; dann längs der „Galmeistraße“ bis zur Straße „Am Drübel“. Von dort in südlicher Richtung längs der Straße „Am Drübel“ bis zur „Karlstraße“. Ab „Karlstraße“ in westlicher Richtung bis zur „Gartenstraße“; dann in südlicher Richtung längs der „Gartenstraße“ bis zur Straße „In der Helle“; längs der Straße „In der Helle“ in östlicher Richtung am Krankenhaus „Maria Hilf“ nördlich vorbeiführend bis zur Straße „Am Hölsterloh“. Von dort die Straße kreuzend weiter in östlicher Richtung längs des Wirtschaftsweges südlich des Bergkopfes „Ammertenbühl“ bis zum Wirtschaftsweg „Auf'm Ebentroge/Im Hölsterfeld“ erneut zur „Galmeistraße“ dann längs der „Galmeistraße“ bis zur Bundesbahnstrecke Brilon/Wald-Brilon/ Stadt.

Im Osten:

Zunächst an der Bundesbahnstrecke in südlicher Richtung bis zum Eisenbahntunnel an der Bundesstraße 251. Von dort an der L870 in östlicher Richtung bis zum Waldweg „Eschenberg“ (Lagerplatz); dann längs des Waldweges „Eschenberg“ zur „Pulvermühle“ in südlicher Richtung bis zum Bahnübergang „Laupketal“

Im Süden:

Durch das Hoppecketal in westlicher Richtung bis zum Gutshof Kleeschulte/Vrochte (ehemals Steinkämper), Gudenhagen; von dort längs des Weges „Auf'm Kahlen Hohl“ bis zur Straße „Petersborn“ weiterführend längs des Weges „Lange Heide“ bis zur Bachüberführung „Hilbringse“ im Gimmental.

Im Westen:

Ab Bachüberführung „Hilbringse“ im „Gimmental“ in nord-westlicher Richtung längs des Weges „auf der Lieth“ bis zum „Borberg-Weg“; von dort längs dieses Weges zum „Buhagener-Weg“, dann längs des „Burhagener-Weges“ bis „Auf'm schönen Felde“ von dort links in die „Gebrüder Rüter Straße“ über die Straße „Müggenborn“ bis zur Kreuzung „Altenbürener Straße“/„Zur Jakobuslinde“:

Die Grenze verläuft jeweils auf der dem Kurgiebet zugewandten Innenseite der Linie.



21281

Anlage 1

Anerkennung der Stadt Olsberg als Kneipp-Heilbad

Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg
– 24.04.03.01-1 –
vom 15. Dezember 2016

Mit Verfügung vom 15. Dezember 2016 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) der Stadt Olsberg die Artbezeichnung

„Kneipp-Heilbad“

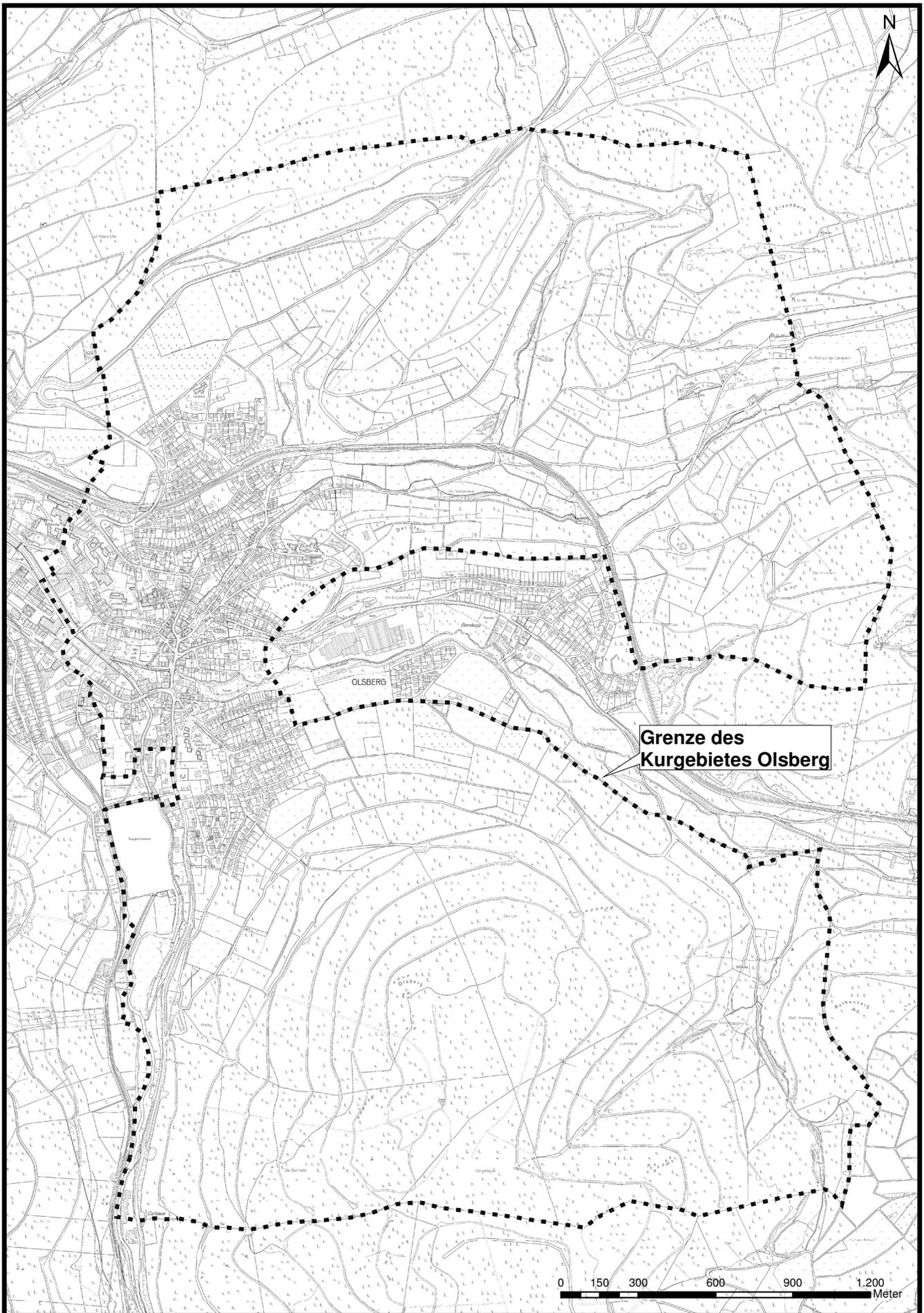
verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt. Die Verleihung erfolgte im Wege der Höherstufung vom Kneipp-Kurort zum Kneipp-Heilbad.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

Kurgebiet Olsberg (östlicher Teil der Kernstadt)

Beginnend an der Konzerthalle Olsberg:

- Entlang der „Ruhrstraße“ nach Westen
- In die „Stehestraße“ bis zum „Ruhrufer“
- Durch das „Ruhrufer“ nach Nordwesten
- Nach Nordosten über die Ruhr hinweg, durch das Grundstück des „AquaOlsberg“ – Über die Bahntrasse hinweg
- 2 x über die K15 hinweg, hinauf zum „Langer Berg“
- Über die Wegeführung der „Sauerland-Waldroute“ nach Osten bis zum Wanderparkplatz
- Über die K15 hinweg und zum „Eisenberg“
- Das Hotel Schinkenwirt einschließlich nach Süden bis zum „Haarzopf“ – Nach Westen, über die Bahntrasse hinweg
- Entlang der Bahntrasse nach Norden bis zur „Roten Brücke“
- Über die „Kienegge“ nach Westen
- Nachdem man die Fa. Olsberg GmbH südöstlich hinter sich gelassen hat, nach Süden
- Über die Hauptstraße L743 hinweg bis zum „Triftweg“
- Auf dem „Triftweg“ nach Südosten, entlang des „Gierskopfbachs“
- Am Flüsschen „Schirmecke“ in Richtung Süden bis zum südlichen Hang des „Olsbergs“
- Nach Westen, über die B480 hinweg bis zum „Ruhrtal-Radweg“
- Entlang der Ruhr bis zum nördlichen Ufer des Stausees
- Nach Osten und dann entlang des östlichen Ufers
- Nach $\frac{1}{4}$ der Länge wieder nach Osten und entlang der L743 wieder nach Norden – Auf Höhe der Straße „Zum Stausee“ nach Westen
- Dort angekommen nach Süden bis zur Tennisanlage
- Von hier wieder nach Norden über die Straße „In der Ramecke“ und bis zur Konzerthalle Olsberg



21630

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen

Runderlass des Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
EMA – 7232.1, 7254 und 7233.1
vom 19. Dezember 2016

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Frauenberatungsstellen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Förderung der Beratung und Begleitung.

1.2

Frauenberatungsstellen im Sinn dieser Richtlinien sind Einrichtungen, die parteien-unabhängig Hilfen für Frauen und zu frauenspezifischen Problemen anbieten und damit das Angebot vorhandener Lebensberatungsstellen ergänzen und auf der Grundlage eines professionellen Angebots auch präventive und innovative Arbeit leisten.

Sie erbringen eine frauenspezifische, parteiliche, ganzheitliche psychosoziale Begleitung, Beratungsarbeit sowie präventive Arbeit.

Frauenberatungsstellen in diesem Sinne sind:

- a) autonome allgemeine Frauenberatungsstellen, die Lebensberatung von Frauen für Frauen anbieten. Die allgemeine Frauenberatungsstelle hat als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen (körperliche Misshandlung, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt et cetera) und leistet in diesem Bereich auch präventive Arbeit (im Folgenden „allgemeine Frauenberatungsstellen“ genannt),
- b) spezialisierte Beratungsstellen, die von Menschenhandel betroffenen Mädchen und Frauen spezifische Hilfen von Frauen anbieten und die (Fach)Öffentlichkeit auf diesem Gebiet sensibilisieren (im Folgenden „spezialisierte Beratungsstellen“ genannt),
- c) autonome feministische Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, die konkrete Hilfen von Frauen für Frauen oder für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt anbieten, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei, Gerichten und anderen Einrichtungen und die Präventionsarbeit leisten.

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, die eine Förderung für eine oder eineinhalb Fachkraftstellen erhalten, leisten zusätzlich verstärkte Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, um allen Formen sexualisierter Gewalt sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum, insbesondere auch in neuen Begehungsformen, entgegenzutreten.

1.3

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Das Land fördert

- a) die Arbeit der allgemeinen Frauenberatungsstellen durch Zuwendungen für Sachausgaben der Einrichtung und die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte sowie deren Vertretungen oder hauptberuflich angestellter Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung,
- b) die Arbeit der spezialisierten Beratungsstellen durch Zuwendungen für Sachausgaben der Einrichtung und

die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung. Zusätzlich wird deren Betreuungsarbeit unterstützt durch Zuwendung einer Honorarmittelpauschale und durch Zuwendungen für die Unterbringung der von Menschenhandel betroffenen Mädchen und Frauen,

- c) die Arbeit der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt durch Zuwendungen für Sachausgaben der Einrichtung und die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen empfangen können juristische Personen, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Frauenberatungsstelle betreiben und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossene Verbände oder Vereine,
- b) Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (nur für spezialisierte Beratungsstellen) oder
- c) dem Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., dem Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft Wildwasser NRW angeschlossene Vereine.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit nach den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen leisten:

- a) entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, dazu zählen insbesondere fachliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheit,
- b) unter Orientierung an dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe,
- c) auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und
- d) ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind.

Ziel der Begleitung, Beratung und Therapie ist es, individuelle Wege zur Stärkung und zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit von Frauen zu erarbeiten. Zu den Aufgaben gehören auch die Sensibilisierung anderer Stellen und die Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über gesellschaftliche Bedingungen, die die Problem- und Konfliktlagen von Frauen verursachen.

Die Beratungsstellen erklären sich bereit, auch mit anderen Beratungsstellen, Ärztinnen oder Ärzten, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälden, Therapeutinnen oder Therapeuten et cetera sowie mit kommunalen Ämtern und anderen staatlichen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden, Gleichstellungsbeauftragten usw.) zusammenzuarbeiten.

4.2

Geförderte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sind in einer vom Land geförderten allgemeinen Frauenberatungsstelle integriert oder regeln ihre Zusammenarbeit mit einer vom Land geförderten allgemeinen Frauenberatungsstelle derselben Stadt beziehungsweise desselben Kreises in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung und etwaige Änderungen haben die in der **Anlage 1** aufgeführten Vorgaben zu erfüllen und sind dem für Frauenpolitik zuständigen Ministerium vorzulegen.

Neu in die Förderung einzubeziehende Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt müssen für den Fall, dass in derselben Stadt beziehungsweise in demselben Kreis bereits eine vom Land geförderte allgemeine Frauenberatungsstelle vorhanden ist, in diese Beratungsstelle integriert sein.

Neu in die Förderung einzubeziehende allgemeine Frauenberatungsstellen müssen für den Fall, dass in dersel-

ben Stadt beziehungsweise in demselben Kreis bereits eine vom Land geförderte Einrichtung gegen sexualisierte Gewalt vorhanden ist, in dieser Einrichtung integriert sein.

4.3

Allgemeine Frauenberatungsstellen und spezialisierte Beratungsstellen müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über jeweils mindestens eineinhalb hauptberufliche Fachkräfte mit einer der Aufgabenstellung entsprechenden Qualifikation verfügen. Voraussetzungen sind ein Abschlussdiplom in Psychologie oder Abschlussdiplom und staatliche Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik beziehungsweise entsprechende Bachelor- und Masterabschlüsse oder eine vergleichbare Ausbildung – jeweils mit ausreichender Berufserfahrung – oder eine im Einzelfall gleichwertige Berufs- und Beratungserfahrung.

Stattdessen ist es auch möglich, die Einrichtung mit einer hauptberuflichen Fachkraft und einer Fachkraft mit Stundenvergütung für maximal 500 Stunden jährlich auszustatten, wobei die Fachkräfte jeweils über eine der in Absatz 1 genannten Qualifikationen verfügen müssen. Ausnahmsweise ist es möglich, dass Beratungsstellen über lediglich eine halbe Fachkraft oder eine Fachkraft mit einer der in Absatz 1 genannten Qualifikationen verfügen.

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über mindestens eine halbe hauptberufliche Fachkraft mit einer der in Absatz 1 genannten Qualifikationen verfügen.

4.4

Die Gesamtarbeitszeit der hauptberuflichen Fachkräfte muss -vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Bindung des Zuwendungsempfängers- der für vergleichbare Bedienstete des Landes geltenden tariflichen Arbeitszeit, jeweils im Umfang der in Nummer 4.3 genannten Vollzeitäquivalente, entsprechen.

An Stelle von Vollzeitkräften können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit die volle Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss. Dies gilt nicht für die Fachkraft mit Stundenvergütung (Nummer 4.3 Absatz 2).

Teilzeitkräfte haben zusammen die Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.3 vorgesehenen Kräfte zu erbringen.

4.5

Die Leitungsverantwortung im Außenverhältnis wird von den hauptamtlichen Fachkräften wahrgenommen.

4.6

Die Honorarmittelpauschale steht nur den spezialisierten Beratungsstellen zur Verfügung. Sie ist für die Honorarkosten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder für Kräfte mit Stundenvergütung vorgesehen. Diese Mittel sind in der Regel für ausländische Frauen und Mädchen zu verwenden, bei denen konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind. Darüber hinaus können die Mittel für Honorar- und Dolmetscherkosten im Zusammenhang mit aufsuchender Arbeit (Streetwork) verwendet werden, um auf diese Weise Menschenhandelsopfer im Kontext sexueller Ausbeutung zu erreichen. Aus der zugewendeten Honorarmittelpauschale dürfen in der Regel keine Honorarkosten für hauptberuflich angestellte Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung der spezialisierten Beratungsstellen gezahlt werden.

4.7

Die Mittel für die sichere und bedarfsgerechte Unterbringung von Mädchen und Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, stehen nur den spezialisierten Beratungsstellen zur Verfügung. Sie sind in der Regel für ausländische Frauen und Mädchen einzusetzen, bei denen konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind.

Die Unterbringung erfolgt dezentral, das heißt in unterschiedlichen bestehenden Unterkünften und Einrichtungen je nach Sicherheits- und Bedarfslage des Einzelfalls.

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist darüber hinaus, dass es sich um reine Unterbringungskosten handelt. Aus dem zugewendeten Betrag dürfen keine Leistungen für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erbracht werden.

5

Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

a) Festbetragsfinanzierung bezüglich der Sach- und Personalausgaben sowie der Honorarmittel

b) Vollfinanzierung bezüglich der Unterbringungskosten

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Von dem für Frauenpolitik zuständigen Ministerium wird für allgemeine Frauenberatungsstellen und spezialisierte Beratungsstellen jeweils ein Pauschalbetrag für Sachausgaben der Einrichtung und ein Pauschalbetrag für die in Nummer 4.3 Absatz 1 genannten eineinhalb Fachkräfte festgesetzt. Der Pauschalbetrag für die in Nummer 4.3 Absatz 1 genannten Fachkräfte soll 85 Prozent der tatsächlichen Personalkosten nicht überschreiten. Beschränkt sich die Förderung auf ein halbe Stelle oder auf eine volle Stelle, ist der Pauschalbetrag entsprechend anzugleichen. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 Prozent der tatsächlichen Personalkosten den festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

Jeweils ein weiterer Pauschalbetrag wird jährlich als Stundensatz pro geleisteter Stunde der in Nummer 4.3 Absatz 2 genannten Fachkraft mit Stundenvergütung sowie der in Nummer 4.6 genannten Kraft mit Stundenvergütung vom für Frauenpolitik zuständigen Ministerium festgesetzt.

Die Höhe der in Nummer 4.6 genannten Honorarmittelpauschale wird jährlich vom für Frauenpolitik zuständigen Ministerium festgesetzt.

Von dem für Frauenpolitik zuständigen Ministerium wird für Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt jeweils ein Pauschalbetrag für die Sachausgaben der Einrichtung und für die in Nummer 4.3 Absatz 3 genannten bis zu eineinhalb Fachkräfte festgesetzt. Der Pauschalbetrag für die in Nummer 4.3 Absatz 3 genannte Fachkraft soll 85 Prozent der tatsächlichen Personalkosten nicht überschreiten. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 Prozent der tatsächlichen Personalkosten den festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

5.4.2

Der pauschalierte Zuschuss zu den Sachausgaben der jeweiligen Einrichtung darf ausschließlich für die nachweisbaren, projektbezogenen Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstanden sind, verwendet werden.

5.4.3

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft beziehungsweise bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich der auf den Stellenanteil dieser Fachkraft entfallende Pauschalbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung bzw. für jeden Kalendermonat ohne Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.

Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn der Grund für die Einstellung der Vergütungszah-

lung innerhalb von drei Monaten durch Einstellung einer förderungsfähigen Ersatzkraft beziehungsweise Wiederaufnahme des Dienstes wegfällt (sogenannter förderungsunschädlicher Vakanzzeitraum).

5.4.4

Bei der Verwendung der Honorarmittelpauschale gelten folgende Obergrenzen:

- Dolmetscherinnen und Dolmetscher: entsprechend § 9 und § 11 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718,776) in der jeweils geltenden Fassung
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718,788) in der jeweils geltenden Fassung
- Kräfte mit Stundenvergütung: entsprechend der Pauschale gemäß Nummer 5.4.1.

5.4.5

Die Zuwendungen für die Unterbringung von Mädchen und Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, werden den spezialisierten Beratungsstellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster der **Anlage 2** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag muss bis zum 1. Oktober für den im kommenden Kalenderjahr beginnenden Bewilligungs- und Durchführungszeitraum – bei erstmaliger Antragstellung spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn – bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung) beizufügen, aus dem alle mit der Frauenberatungsstelle zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Bei einer Antragstellung für mehrere Kalenderjahre ist für jedes Kalenderjahr ein gesonderter Finanzierungsplan vorzulegen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu bewilligen.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Sachausgaben der Einrichtung und den Personalausgaben erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid grundsätzlich in gleichen Teilbeträgen zum 10. Januar, 10. März, 10. Mai, 10. Juli, 10. September und 10. November eines Jahres ohne Anforderung durch den Träger. Sofern die Förderung im Lauf des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszuzahlen.

Die Auszahlung der Honorarmittelpauschale erfolgt nach der Festlegung im Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung der Unterbringungsmittel erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 4** vorzulegen. Vorlagetermin ist der 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres. Im Fall eines mehrjährigen Bewilligungszeitraumes ist nach Ablauf eines Kalenderjahres spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres ein Zwischennachweis vorzulegen.

Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. Dezember eines Jahres, ist als Vorlagetermin spätestens der Ablauf

des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

Der Sachbericht der allgemeinen Frauenberatungsstellen und der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt für ein Kalenderjahr ist unter Verwendung des bereitgestellten Systems webbasiert jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen. Er hat alle für das Fördercontrolling notwendigen Angaben zu enthalten. Spezialisierte Beratungsstellen fertigen den Sachbericht nach dem Muster der **Anlage 5**.

Dem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung nach Kalenderjahren) beizufügen, aus der alle mit der Frauenberatungsstelle zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Für den Nachweis der Verwendung der Sachausgaben der jeweiligen Einrichtung ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen. Parallel dazu ist eine webbasierte Fassung der Finanzierungsübersicht zu fertigen.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.6

Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie können auf den Internetseiten der jeweiligen Bewilligungsbehörde www.lvr.de oder www.lwl.org heruntergeladen werden.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Juni 2016 in Kraft, sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 6

II

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Integration und Soziales
– V A 2 – 6211 –
vom 21. Dezember 2016

Aufgrund des § 27b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), setze ich ab 1. Januar 2017 die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,80 €
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	10,20 €
3	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	15,10 €

4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	20,50 €
5	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	25,50 €
6	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	30,70 €
7	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	35,80 €
8	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	40,90 €
9	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	47,90 €
10	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	52,40 €
11	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	62,30 €
12	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	66,80 €

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 gemäß § 27 b Absatz 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 110,43 Euro.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 6. November 2015 (MBI. NRW. S. 791) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgehoben.

– MBI. NRW. 2017 S. 8

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bekanntmachung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 29. November 2016

1

Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 29. November 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.753.496,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.841.036,00 Euro

2. im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.700.221,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.302.819,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.259.477,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.656.879,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Teilpläne 10 und 40 jeweils ein Budget; die Teilpläne 20, 30 und 50 werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigung für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen. Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans, die Ermächtigung für sonstige Auszahlungen und – soweit sich dadurch der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mindert – die Ermächtigung für investive Auszahlungen. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für investive Auszahlungen.

§ 9

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Absatz 2 GPAG durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Haushaltssatzung

mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Absatz 1 und 2 GPAG und 80 Absatz 5 GO NRW dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29. November 2016 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse www.gpa.nrw.de im Internet verfügbar.

Herne, den 5. Dezember 2016

Der Präsident der GPA NRW
gez. Werner H a ß e n k a m p

– MBl. NRW. 2017 S. 9

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

Bekanntmachung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 29. November 2016

1

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) mit Beschluss vom 29.11.2016 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 beläuft sich auf 50.415.328,02 €; siehe **Anlage 1**. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 570.489 €; siehe **Anlage 2**. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf 2.354.499 €; siehe **Anlage 3**.

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2015 wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 26. November 2015 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt des öffentlichen Rechts, Herne, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungs-

mäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 10. August 2016

BDO AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Fritz Semelka
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2015 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2015 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29. November 2016 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 5. Dezember 2016

Der Präsident der GPA NRW
gez. Werner H a ß e n k a m p

GPA NRW

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

gpaNRW

Gesamtergebnisrechnung		Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich Ansatz/IST (Sp.3 ./ Sp.2)
Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.483.442	4.570.528	4.570.528	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.411.791	10.474.424	10.761.104	286.680
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	548.144	615.144	611.568	-3.575
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	959.317	1.028.628	1.192.169	163.541
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.135.333	789.487	1.907.322	1.117.836
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	1.680.988	-1.198.351	-1.827.716	-629.365
10	= Ordentliche Erträge	15.219.015	16.279.859	17.214.975	935.115
11	- Personalaufwendungen	-10.660.360	-12.023.033	-11.978.275	44.758
12	- Versorgungsaufwendungen	-682.575	-397.568	-687.824	-290.256
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-39.282	-39.528	-36.607	2.921
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-343.885	-406.964	-349.244	57.720
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.103.895	-2.921.487	-3.939.268	-1.017.781
17	= Ordentliche Aufwendungen	-14.829.997	-15.788.580	-16.991.217	-1.202.637
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	389.018	491.279	223.758	-267.522
19	+ Finanzerträge	302.770	675.273	346.731	-328.541
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-8	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	302.761	675.273	346.731	-328.541
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	691.779	1.166.552	570.489	-596.063
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0
26	= Ergebnis (22 und 25)	691.779	1.166.552	570.489	-596.063
N27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	408.728	363.566	613.345	249.779
N28	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-207.724	-455.987	-360.279	95.708
N29	Verrechnungssaldo (N27 und N28)	201.004	-92.421	253.066	345.487

GPA NRW
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

gpaNRW

Gesamtfinanzrechnung		Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Vergleich Ansatz/IST (Sp.3 / Sp.2)
Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.452.676	4.570.528	4.601.294	30.766
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.775.604	7.342.587	7.846.166	503.580
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	384.178	586.740	736.015	149.275
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	728.098	1.028.628	1.061.809	33.181
7	+ Sonstige Einzahlungen	911	0	22.326	22.326
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	324.052	675.273	379.928	-295.345
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.665.519	14.203.755	14.647.539	443.784
10	- Personalauszahlungen	-8.234.951	-8.698.418	-8.482.262	216.156
11	- Versorgungsauszahlungen	-144.065	-195.591	-257.399	-61.808
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-37.989	-39.528	-37.231	2.297
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-35.133	0	-46.816	-46.816
14	- Transferauszahlungen	0	0	0	0
15	- Sonstige Auszahlungen	-2.816.000	-2.882.110	-2.661.641	220.469
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-11.268.137	-11.815.647	-11.485.350	330.297
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 und 16)	3.397.382	2.388.108	3.162.190	774.082
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	393	0	479	479
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	12.296.645	9.113.532	14.945.706	5.832.173
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.297.038	9.113.532	14.946.185	5.832.652
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-32.438	-5.088	-23.562	-18.474
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-213.163	-386.184	-271.729	114.455
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-15.957.482	-10.768.045	-15.318.668	-4.550.624
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-107.927	-342.324	-136.210	206.114
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-16.311.009	-11.501.641	-15.750.169	-4.248.528
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit 23 und 30)	-4.013.971	-2.388.108	-803.984	1.584.124
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (17 und 31)	-616.589	0	2.358.206	2.358.206
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	0	0	0
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-3.033	0	-3.707	-3.707
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.033	0	-3.707	-3.707
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (32 und 37)	-619.622	0	2.354.499	2.354.499
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.952.405	0	1.332.783	1.332.783
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0	0	40	40
41	= Liquide Mittel	1.332.783	0	3.687.322	3.687.322

III.**Ministeriums für Inneres und Kommunales**

**Bekanntmachung
über die Zulassung der amtlichen Listenauslegung und der parallelen Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „G9 jetzt!“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 111.35.15.02 – 111 – 35.04.14
vom 14. Dezember 2016

1.

Mit Beschluss vom **13. Dezember 2016** hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ zugelassen.

2.

Für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ sind benannt als Vertrauensperson

**Herr
Marcus Hohenstein
Kohlbettstraße 6
57072 Siegen**

und als stellvertretende Vertrauensperson

**Herr
Dr. Jonas Kläiber-Lodewigs
Vormholtzstraße 22
44801 Bochum.**

3.

Die amtliche Listenauslegung (Eintragungsfrist) beginnt am **2. Februar 2017** und endet am **7. Juni 2017**.

4.

Die Eintragungslisten sind über die Auslegungszeiten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) vom 5. Oktober 2004 hinaus auch an folgenden Sonntagen auszulegen:

**Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017**

5.

Die Frist für die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung endet spätestens am **4. Januar 2018**.

– MBl. NRW. 2017 S. 14

Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

**Bekanntmachung Nr. 6
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017
(Information der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen über eine Wahl ohne Wahlhandlung)
vom 20. Dezember 2016**

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen weist in ihrer Bekanntmachung Nr. 14 vom 30. November 2016 auf Folgendes hin:

Für fast alle gesetzlichen Krankenkassen sowie die gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungsträger endete am 17. November 2016 um 18.00 Uhr die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Sozialwahlen 2017. In diesen Wochen prüfen die Wahlausschüsse der Versicherungsträger die eingereichten Listen. Der letzte Tag für die Durchführung der Zulassungssitzung ist der 9. Januar 2017.

Erfahrungsgemäß stellen die Wahlausschüsse einer Vielzahl von Versicherungsträgern in zumindest einer Gruppe fest, dass es zu einer Wahl ohne Wahlhandlung kommt. Deshalb macht die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen darauf aufmerksam, dass die Wahlausschüsse verpflichtet sind, nach § 28 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in Verbindung mit dem § 61 Absatz 4 SVWO der Bundeswahlbeauftragten, der bzw. dem zuständigen Landeswahlbeauftragten und der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich eine Abschrift der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (der Wahl ohne Wahlhandlung) zuzuleiten. Dies kann gegenüber der Bundeswahlbeauftragten per Mail (bwb@bmas.bund.de) oder per Briefpost (Rita Pawelski, Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Wilhelmstraße 49, 11017 Berlin) erfolgen.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2016

Die Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
Isabelle Steinhäuser

– MBl. NRW. 2017 S. 14

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569